

Wir bei Energiequelle können nur gemeinsam mit den Gemeinden und den Menschen vor Ort Projekte umsetzen und die Energiewende meistern.

Durch die Neufassung des § 6 EEG 2021 ist eine verlässliche, gesetzliche Regelung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden beim Ausbau von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kraft getreten. So können Anlagenbetreiber den Gemeinden einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent je vor Ort erzeugter Kilowattstunde anbieten.



Was ist zu berücksichtigen?

- ✓ Die Regelung umfasst Gemeinden, deren Gebiet sich ganz oder teilweise innerhalb eines Umkreises von 2,5 km um die Turmmitte einer Windenergieanlage befindet. Bei Photovoltaik umfasst die Regelung die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlage befindet.
- Gefördert werden Anlagen, die ab 2021 neu errichtet werden. Für Windenergieanlagen gilt eine Mindestleistung von 750 kW.
- ✓ Gemeinden können über die finanziellen Zuwendungen frei verfügen, es gibt keine Vorgaben zur Verwendung und keine Zweckbindung.
- Die Zuwendungen sind für die gesamte Dauer der EEG-Förderung vorgesehen (ca. 20 Jahre).
- Es muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber geschlossen werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind für Energiequelle der Maßstab für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen der erfolgreichen Realisierung der Energiewende.

Wir freuen uns auf unsere Zusammenarbeit – persönlich, ehrlich, fair.

Energiequelle GmbH

info@energiequelle.de www.energiequelle.de